

## **Angabe der Kanzleiinschrift auf Briefbögen**

### **Korrektur in § 10 Abs. 1 BORA beschlossen – Was folgt daraus für die Praxis?**

**von Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, München**

Nachdem der BGH mit Urteil vom 16.05.2012 – I ZR 74/11<sup>1</sup> entschieden hatte, dass es auf einem Zweigstellenbriefbogen nach § 10 Abs. 1 BORA genüge, nur die Anschrift der jeweiligen Zweigstelle anzugeben, hat die Satzungsversammlung – nach kritischen Stimmen in der Literatur<sup>2</sup> - dies zum Anlass genommen, in § 10 Abs. 1 BORA eine „Korrektur“ vorzunehmen. Zur Erinnerung: Der BGH hatte mit Urteil vom 16.05.2012 entschieden, dass auf einem Briefbogen, der gesondert für eine Zweigstelle verwendet wird, § 10 Abs. 1 BORA nicht verlange, die „Haupt“-Kanzlei i.S.d. § 27 Abs. 1 BRAO anzugeben. Es genüge die Anschrift der jeweiligen Zweigstelle, weil auch die Zweigstelle als Kanzlei anzusehen sei. Die Vorschrift des § 10 Abs. 1 BORA besage nur, die (jeweilige) „Kanzleiinschrift“ anzugeben, mithin also die Anschrift der Zweigstelle. Zur Begründung berief sich der BGH auf das Urteil des Senatsschieds des BGH vom 13.09.2010<sup>3</sup>, der ausdrücklich auch die Zweigstelle als Kanzlei angesehen hatte. Da es aber dem Willen der Satzungsversammlung entsprach, dass der betreffende Rechtsanwalt auf dem Briefbogen nach § 10 Abs. 1 BORA die Anschrift seiner „Haupt“-Kanzlei i.S.d. §§ 27 Abs. 1, 31 Abs. 3 BRAO anzugeben hat, hat die 5. Satzungsversammlung nunmehr in ihrer 4. Sitzung am 15.04.2013 beschlossen, dies durch eine Neufassung des § 10 Abs. 1 BORA klarzustellen. § 10 Abs. 1 BORA wird fortan durch einen neuen Satz 2 wie folgt ergänzt:

*„Kanzleiinschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§§ 31 Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz, 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung)“.*

Durch diesen Verweis auf die Vorschriften der BRAO ist sichergestellt, dass nur die Anschrift der „Haupt“-Kanzlei genügt, die der jeweilige Rechtsanwalt bei seiner Rechtsanwaltskammer als Kanzlei gemäß § 27 Abs. 1 BRAO angegeben hat und unter der er zugelassen ist. Diese Kanzlei bestimmt die Zugehörigkeit zu der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer.

Die Bestimmung tritt zum 01.11.2013 in Kraft. Die Beschlüsse der Satzungsversammlung wurden in den BRAK-Mitt. 2013, S. 174 veröffentlicht, nachdem das Bundesjustizministerium keine Bedenken gegen die Beschlüsse geäußert hat.

Es stellt sich indes die Frage, welche Folgen das Urteil des BGH vom 16.05.2012 für die Briefkopfgestaltung hat. Eine Korrektur hat die Satzungsversammlung nur „punktuell“ vorgenommen und das klargestellt, was nach ihrer Ansicht auch schon in der jetzt (noch)

gültigen Fassung des § 10 Abs. 1 BORA gelten sollte.

---

<sup>1</sup> BGH BRAK-Mitt. 2012, 275ff.

<sup>2</sup> Remmert / Siegmund, BRAK-Mitt. 2013, 16ff; Deckenbrock, AnwBl. 2013, 8ff.

<sup>3</sup> BGH BRAK-Mitt. 2010, 267ff.

Zunächst ist klar, dass die Verpflichtung zur Angabe der „Haupt“-Kanzlei unabhängig davon gilt, ob es sich um einen Briefbogen der „Haupt“-Kanzlei oder einer Zweigstelle handelt. Normadressat des § 10 Abs. 1 BORA ist der einzelne Rechtsanwalt, der auf dem Briefbogen genannt ist, auch wenn er sich in einer Berufsausübungsgemeinschaft mit anderen Kollegen zusammengeschlossen hat. Für jeden auf dem Briefbogen Genannten ist die Anschrift der „Haupt“-Kanzlei anzugeben. Dies gilt unabhängig davon, in welcher Eigenschaft er auf dem Briefkopf erscheint, als „Partner“, angestellter Rechtsanwalt oder freier Mitarbeiter. Ein Verstoß gegen § 10 Abs. 1 BORA richtet sich daneben auch gegen den „Kanzleihinhaber“ und Verantwortlichen für die Briefkopfgestaltung, der dafür zu sorgen hat, dass die Berufsregeln auch auf „seinem“ Briefkopf eingehalten werden.

Da § 10 Abs. 1 BORA ausdrücklich von „Kanzleianschrift“ spricht, ist die vollständige Postanschrift, wie diese im Rechtsanwaltsverzeichnis nach § 31 Abs. 3 BRAO einzutragen ist, anzugeben. Die Angabe von „Standorten“ der Kanzlei allein – etwa allein durch die Bezeichnung „München“ oder „Landshut“ – ist nicht ausreichend.

Geklärt ist nach dem Urteil des BGH vom 16.05.2012, dass Zweigstellen nicht – per se – als solche gekennzeichnet werden müssen oder auf deren „Charakter“ als Zweigstelle hingewiesen werden muss. Der BGH hat auch klargestellt, dass den Rechtsanwalt – grundsätzlich – keine Pflicht treffe, durch Verwendung der Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ kenntlich zu machen, wo er seine Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO und wo er Zweigstellen unterhalte. Die BGH-Entscheidung erging zu § 10 Abs. 1 BORA in der bis zum Inkrafttreten der Neuregelung gültigen Fassung. An dieser Diktion hat sich durch die Neufassung des § 10 Abs. 1 BRAO im Grunde nichts geändert. Gleichwohl wird sich häufig durch die Verpflichtung des Rechtsanwalts, auf einem Briefbogen die „Haupt“-Kanzlei anzugeben, eine entsprechende Kennzeichnungspflicht nunmehr nach § 10 Abs. 1 BORA n.F. ergeben. Die folgenden Beispielsfälle sollen dies verdeutlichen.

### **Beispiel 1:**

Ein RA unterhält seine Hauptkanzlei in München und eine Zweigstelle in Landshut. Der RA muss seine Hauptkanzlei in München angeben. „Angabe“ i.S.v. § 10 Abs. 1 BORA meint bei der Nennung von mindestens zwei Kanzleien („Haupt“-Kanzlei und eine oder mehrere Zweigstellen), dass erkennbar sein muss, ob München oder Landshut Standort seiner „Haupt“-Kanzlei ist. Es reicht also nicht aus, neben der „Haupt“-Kanzlei weitere Kanzleien auf dem Briefkopf lediglich anzuführen. Eine „blockweise“ Angabe von Kanzleianschriften und Rechtsanwälten ohne Zuordnung i.S.v. § 10 Abs. 1 BORA ist somit nicht zulässig. Die „Haupt“-Kanzlei i.S.v. § 27 Abs. 1 BRAO muss als solche erkennbar sein. Dies kann ein Rechtsanwalt entweder durch die Kennzeichnung von München als Hauptkanzlei oder durch die Kennzeichnung von Landshut als Zweigstelle erreichen. Kennzeichnet er den Standort Landshut als Zweigstelle, ist eindeutig, dass der andere Standort München seine „Haupt“-Kanzlei ist. Ohne entsprechende Kennzeichnung ist nicht erkennbar, wo der RA seine „Haupt“-Kanzlei unterhält. Die Angabe kann durch die Begriffe „Kanzlei“ und „Zweigstelle“ erfolgen. Denkbar sind aber auch andere Begriffe wie „Hauptsitz“ oder „Zweitbüro“ o.ä. Schon dieses Beispiel verdeutlicht, dass sich im Einzelfall nach § 10 Abs. 1 BORA n.F. durchaus eine entsprechende Kennzeichnungspflicht entgegen BGH ergeben kann.

Dieselbe Fallkonstellation besteht, wenn neben der „Haupt“-Kanzlei in München weitere Zweigstellen angegeben werden.

Der Rechtsanwalt ist im Übrigen nicht verpflichtet, neben seiner „Haupt“-Kanzlei Landshut als Zweigstelle oder weitere Zweigstellen anzugeben.

**Beispiel 2:**

Der RA benutzt für seine Zweigstelle in Landshut einen eigenen Briefbogen. Dann ist er jetzt nach § 10 Abs. 1 BORA n.F. verpflichtet, auf diesem Briefbogen seine „Haupt“-Kanzlei zusätzlich anzugeben.

**Beispiel 3:**

Ein Briefkopf weist 3 Rechtsanwälte auf, die ihre „Haupt“-Kanzlei jeweils in München haben. Es reicht die Angabe dieser Kanzlei. Die Bezeichnung als „Haupt“-Kanzlei ist nicht erforderlich.

**Beispiel 4:**

Wie Beispiel 3 mit dem Unterschied, dass 1 Rechtsanwalt seine „Haupt“-Kanzlei in Landshut hat. Dann muss (a) diese Kanzlei auf dem Briefkopf zusätzlich angegeben werden und (b) es muss eine eindeutige Zuordnung dieser Kanzlei zu dem betreffenden Rechtsanwalt erfolgen.

**Beispiel 5:**

Wie Beispiel 3 mit dem Unterschied, dass alle Rechtsanwälte weitere Zweigstellen in Landshut und Traunstein unterhalten. Werden die Zweigstellen (a) nicht aufgeführt, reicht die Angabe der „Haupt“-Kanzlei in München. Werden die Zweigstellen (b) aufgeführt, muss erkennbar bleiben, wo die 3 Kollegen ihre „Haupt“-Kanzlei haben. Dies kann auch durch Kennzeichnung der jeweiligen Zweigstelle erfolgen.

Rechtsanwalt Dr. Frank Remmert, München

Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München